



# WORLD OF DRIVING

Das Schönste, was Autos tun können!

## **World of Driving GmbH – Vermiet-AGBs**

(allgemeine Geschäftsbedingungen)

### **I Geltungsbereich**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für Vermiet-Angebote, -Vertragsabschlüsse und -Leistungen der World of Driving GmbH (ggfs. nachfolgend „wir“/„uns“, „Anbieter“ oder „Vermieter“ – mit entsprechender Anpassung des Inhalts) über unsere Webseite [www.world-of-driving.com](http://www.world-of-driving.com).
2. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Mit Abgabe Ihrer Bestellung stimmen Sie der Geltung zu.

### **II Anbieter und Vertragspartner**

World of Driving GmbH  
Lochhauser Str. 72  
82178 Puchheim  
Telefon: +49 1512-9423235  
E-Mail: [info@world-of-driving.com](mailto:info@world-of-driving.com)  
Website: [www.world-of-driving.com](http://www.world-of-driving.com)

Registergericht: Amtsgericht München, HRB 272965  
Geschäftsführer: Daniel Hofmeier  
UStID: DE351011965

### **III Leistungen**

Die World of Driving GmbH vermietet Old- und Youngtimer, sowie Sportwagen für Selbstfahrer. Der Umfang der Leistungen ist in der Fahrzeugbeschreibung oder dem individualisierten Angebot beschrieben.

#### IV Abschluss des Mietvertrags

1. Durch die Angebotsannahme (per Buchung über unsere Webseite oder durch schriftliche Annahme eines Angebots) wird das Fahrzeug unverbindlich reserviert.
2. Erst nach fristgerechter Zahlung des vereinbarten Mietpreises ist das Fahrzeug verbindlich reserviert.
3. Die Bezahlung erfolgt vorab per Überweisung oder im Einzelfall und nach Zustimmung des Vermieters vor Ort in bar.
4. Unsere Preise gelten ab und bis zu unserem Standort D-82178 Puchheim oder einem abweichenden Standort, wenn dieser explizit im Angebot angegeben ist oder zwischen Vermieter und Mieter vereinbart wurde. Für alle weiteren Übernahme- und/oder Rückgabeorte werden Transportkosten grundsätzlich separat berechnet.
5. In Kombination mit von der World of Driving GmbH angebotenen Reisen/Touren gilt der reduzierte Mietpreis, wie er auf der jeweiligen Reise/Tour angeboten wird. Die Anmietung erfolgt im Rahmen der Reise-/Tourbuchung.
6. Der Mietpreis versteht sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und enthält:
  - Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung mit 1.000,00 € Selbstbeteiligung (sofern im Angebot nicht explizit anders ausgewiesen). Ausgenommen sind grob fahrlässig verursachte Schäden am Fahrzeug und allgemein technische Schäden durch Fehlbedienung. Die Haftpflichtversicherung weist eine Deckungssumme von pauschal 100 Millionen, bei Personenschäden von 15 Millionen auf.  
Der Vollkaskoschutz, abzüglich der Selbstbeteiligungen, deckt den Schaden durch selbstverschuldete Unfälle oder Beschädigungen ab, die nicht durch Dritte ersetzt werden.
  - Schutzbrief bei einer Panne oder einem Unfall:
    - Versichert sind der Fahrer, sowie alle Insassen
    - Die Hotline ist 24/7 an 365 Tagen im Jahr erreichbar
    - Leistungen für Schadenfälle bis 50km zum Firmensitz des Vermieters
      - Pannen- / Unfallhilfe und Abschleppen bis max. 200 Euro
      - Bergen unbegrenzt
    - Leistungen für Schadenfälle ab 50 km vom Firmensitz entfernt:
      - Weiter- und Rückfahrtservice – zum Zielort oder zurück zum Firmensitz
      - Übernachtung max. 50 Euro/p. Person bis zu 3 Tagen
      - Mietwagen bis max. 7 Tage (höchstens 52 Euro pro Tag)
      - Fahrzeugunterstellung nach Schadenfall max. 2 Wochen
      - Ersatzfahrer – Sie erleiden zB. einen Beinbruch und können nicht fahren
      - Taxikosten bis max. 26 Euro
    - Zusätzliche Leistungen für Schadenfälle im Ausland

- Versand von Fahrzeugteilen
  - Hilfe bei Verlust von Reisezahlungsmitteln
- Ebenfalls im Mietpreis enthalten sind Außen- und Innen-Reinigung, bei starker Verschmutzung werden die Zusatz-Kosten zur Beseitigung nachträglich berechnet.
7. Angaben zu inkludierten Frei-Kilometern und Kosten für Mehr-Kilometer finden sich im jeweiligen Angebot des spezifischen Mietfahrzeugs. Ein Nachlass für nicht genutzte Freikilometer ist ausgeschlossen.
  8. Vor Fahrzeugübernahme ist eine Kautions in Höhe von 500,- € (sofern im Angebot nicht explizit anders ausgewiesen) zu hinterlegen.
  9. Der Mieter erklärt, dass er zur Auftragserteilung berechtigt ist und zur Zahlung der gesamten direkten und indirekten Mietkosten bereit und in der Lage ist.
  10. Die Fahrerin bzw. der Fahrer muss in der Lage sein, das Fahrzeug sicher im Straßenverkehr zu bewegen und es gilt die 0,0 Promille-Grenze.
  11. Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Vermieter in Folge des Umstandes geltend machen, der vom Mieter zu vertreten ist oder in seinen Pflicht- oder Risikobereich fällt. Insbesondere haftet der Mieter für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Buß- oder Straf gelder.
  12. Den Anweisungen des Vermieters ist Folge zu leisten. Ansonsten kann der Vermietungsvorgang sofort abgebrochen werden.

### **V Übernahme und Mietzeitraum:**

1. Übernahme:
  - a) Die vereinbarte Abholzeit ist bindend. Verspätungen sind rechtzeitig dem Vermieter telefonisch zu melden. Ab 1 Stunde nach Mietbeginn ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden und der gezahlte Mietpreis verfällt.
  - b) Wird ein technischer Mangel am Fahrzeug vor oder bei der Übergabe festgestellt, wird der Vermieter für entsprechenden Ersatz sorgen oder die Fahrt - in Abstimmung mit dem Mieter - verschieben.

- c) Führerschein und Personalausweis sind bei Übernahme vorzuzeigen. Der Vermieter darf Kopien bzw. Fotos dieser Dokumente erstellen.
- d) Es ist Zeit für die Einweisung (10-20 Minuten) einzuplanen.
- e) Je nach Einschätzung des Vermieters haben bei Übernahme des Fahrzeugs die benannten Fahrer zur Überprüfung Ihrer Eignung eine Probefahrt zu absolvieren.

Stellt der Vermieter oder der zur Durchführung der Probefahrt beauftragte Vertreter des Vermieters fest, dass der Fahrer die zum Fahren des angemieteten Fahrzeugs erforderliche Eignung nicht besitzt, so kann der Vermieter mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

Die Feststellungen des Vermieters oder seines Vertreters zur Fahrtauglichkeit sind bindend.

Bereits geleistete Zahlungen sind dem Mieter im Falle des Rücktritts zurückzuerstatten, es sei denn, der Mieter kannte bei Vertragsabschluss seine Fahruntauglichkeit. In diesem Falle verbleibt es bei der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises.

Aufwendungsersatzansprüche des Mieters sind im Falle des Rücktritts ausgeschlossen.

## 2. Mietzeitraum:

- a) Die Vier-Stunden-Miete umfasst selbstredend einen Zeitraum von vier Stunden. Bei Überschreitung erfolgt ein Zuschlag je Stunde in Höhe von 30% des Mietpreises.
- b) Die Tagesmiete umfasst einen Zeitraum von maximal 24 Stunden. Bei Überschreitung erfolgt ein Zuschlag je Stunde in Höhe von 10% des Mietpreises.
- c) Eine Wochenend-Miete umfasst maximal 48 Stunden. Bei Überschreitung erfolgt ein Zuschlag je Stunde in Höhe von 5% des Mietpreises.
- d) Die Wochenmiete umfasst 7 Kalendertage (=168 Stunden). Bei Überschreitung erfolgt ein Zuschlag je Stunde in Höhe von 5% des Mietpreises.
- e) Weitere Zeiträume sind nach individueller Vereinbarung möglich.

In Kombination mit von der World of Driving GmbH angebotenen Reisen/Touren gilt die jeweilige Reise-/Tourdauer.

Ein Nachlass für nicht genutzte Mietzeiträume ist ausgeschlossen.

## **VI Rücktritt / Stornierung**

## 1. Stornierung durch den Vermieter

Abbestellungen bei „Schlechtem Wetter“ oder „Technischem Mangel“ durch den Vermieter erfolgen spätestens 24 Stunden vor Mietbeginn. Es wird im Anschluss ein neuer, für den Mieter kostenfreier Fahrtermin vereinbart.

Bei Ausfall bemühen wir uns, ein möglichst gleichwertiges Fahrzeug zu stellen. Hieraus resultierende Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 2. Stornierung durch den Mieter

Abbestellungen aus „Persönlichen Gründen“ sind nur in Ausnahmefällen und nur in Abstimmung mit dem Vermieter möglich.

Eine Rückzahlung des bezahlten Mietpreises erfolgt - sofern nicht anders angegeben - unter Abzug einer Storno- bzw. Bearbeitungsgebühr von:

Bis 4 Wochen vor Mietbeginn: 25% des Mietpreises

1 bis 4 Wochen vor Mietbeginn: 50% des Mietpreises

Innerhalb 1 Woche vor Mietbeginn: 75% des Mietpreises

Bei Fernbleiben (ab 1 Stunde nach Mietbeginn) oder Abbruch der Miete wird der volle Mietpreis berechnet.

Stellt der Mieter eine Ersatzperson, ist eine Umbuchung nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter möglich.

Eine Stornierung und Barauszahlung von Gutscheinen ist nicht möglich.

## **VII Anforderungen an den Fahrer / Umgang mit dem Mietfahrzeug**

1. Das Fahrzeug darf nur von benannten Fahrern gelenkt werden, die bei Fahrzeugübernahme eine gültige Fahrerlaubnis vorweisen können.
2. Das Mindestalter beträgt 23 Jahre, das maximale Alter 74 Jahre.
3. Der Fahrer muss mindestens seit **4** Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
4. Weitere Fahrer können jeweils mit einem Versicherungsaufschlag gemäß dem jeweiligen Fahrzeugangebot benannt werden.

Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug zu verwenden zur:

- a) Teilnahme an behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten
- b) Durchführung jeglicher Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Als Motorsport-Rennstrecken gelten unter anderem auch:

- Ehemalige Motorsport-Rennstrecken
  - Flugplätze
  - Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden
  - Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter
  - Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z.B. sogenannte „Städtekurse“)
- c) Durchführung von Fahrzeugtests
  - d) Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
  - e) Durchführung von Transporten von lebenden Tieren jeglicher Art
  - f) Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
  - g) gewerblichen Nutzung (zB. Weitervermietung, professionelle Film- und Fotoaufnahmen)

Der Mieter hat Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine „Grüne Karte“ ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Die Bestimmungen der jeweils gültigen STVO und Straßenzulassungsordnung in den jeweiligen durchfahrenen Ländern sind einzuhalten.

Oldtimer sind technisch nicht auf dem Stand von Neu-Fahrzeugen, sondern unterliegen dem Baujahr bedingten technischen Stand. Dies betrifft insbesondere die Verkehrs- und Betriebssicherheit. Das Fahrverhalten ist dem Baujahr entsprechend anzupassen.

In den Mietfahrzeugen der World of Driving GmbH gilt Rauchverbot.

Die Mietfahrzeuge sollten überdacht und gut geschützt abgestellt werden.

Aufkleber oder sonstige Verzierungen anzubringen ist nur nach vorheriger Genehmigung des Vermieters gestattet

Firmen-Veranstaltungen (ohne kommerziellen Charakter -> vgl. „Umgang mit dem Mietfahrzeug“) mit eventuell wechselnden Fahrern können nach Absprache mit dem Vermieter durchgeführt werden.

## **VIII MÄNGELANZEIGE BEI ÜBERNAHME UND ÜBERNAHMEPROTOKOLL**

1. Young- und Oldtimer sind alte Fahrzeuge, die über Jahrzehnte im Gebrauch waren und daher über kleine Schäden, sowie Abnutzungsspuren verfügen können. Diese

sind entsprechend durch Bildmaterial und Übernahme- und Rückgabeprotokolle dokumentiert.

2. Es wird unwiderleglich vermutet, dass das dem Mieter übergebene Fahrzeug bei Übernahme nur die in der Dokumentation festgehaltenen offensichtlichen Mängel aufweist.
3. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, das Fahrzeug bei Übernahme auf neue Mängel hin zu begutachten und dem Vermieter die ihm erkennbaren neuen Mängel sofort anzuzeigen. Diese werden auf dem Übernahmeprotokoll nebst Datum, Uhrzeit, Kilometer- und Tankfüllstand festgehalten. Auf die bei der Übernahme nicht erkennbaren Mängel findet dieser Passus keine Anwendung.

### **IX REPARATUREN**

1. Der Mieter darf eigenmächtig keine Werkstattarbeiten, Reparaturen, Veränderungen oder Wasch- und Pflegearbeiten am Fahrzeug durchführen.
2. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter und dessen Freigabe in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt in diesem Falle der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.
3. Kleine Notreparaturen dürfen vom Mieter selbst nur nach vorheriger Rücksprache und Absprache mit dem Vermieter durchgeführt werden.

### **X Pannen / Unfälle**

1. Verhalten bei einer Panne:
  - a) Hotline anrufen: Gebührenfrei innerhalb Deutschlands: 0800 / 327 327 327 oder aus dem Ausland: +49 89 6275 2500
  - b) Kennzeichen des Mietfahrzeugs durchgeben
  - c) Um den Rest kümmert sich die Hotline gemäß der Versicherungsbedingungen (siehe hierzu IV /6.)
2. Verhalten bei einem Unfall:
  - a) Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich den Vermieter und die Polizei zu verständigen. Dies gilt vor allem im

Interesse des Mieters auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

- b) Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- c) Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen schriftlichen Schadensbericht zu erstatten.

## **XI GPS-Tracking**

Unsere Fahrzeuge sind mit einem handelsüblichen GPS (Global Positioning System) -Tracker ausgestattet.

Nur im Verdachtsfall können wir auf folgende Daten zugreifen: Datum, Uhrzeit, Position.

Durch Annahme des Mietangebotes stimmt der Mieter dieser Nutzung und Speicherung dieser Fahrdaten zu.

Bei einer mutwilligen Beschädigung, Beeinträchtigung oder Entfernung des GPS-Trackers durch den Mieter, wird ein entsprechender Schadensersatz erhoben.

## **XII RÜCKGABE DES FAHRZEUGS UND BETANKUNG**

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und einem Füllstand wie bei Übernahme zurückzugeben. Sollte das Fahrzeug weniger als den übergebenen Tankstand aufweisen, berechnen wir den tagesaktuellen Kraftstoff-Preis, sowie eine Aufwandsgebühr in Höhe von 25,- €.

## **XIII HAFTUNG DES VERMIETERS / Mieters**

### **1. Vermieter:**

Der Vermieter haftet nicht bei Nichterfüllung des Mietvertrages, sofern die Nichterfüllung auf unvorhergesehene Defekte oder Verunfallung des Fahrzeuges beruht.

Weiterhin haftet der Vermieter nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, sofern diese auf Dritte oder örtliche Gegebenheiten (z.B. Stau, Unwetter) beruht.

Die Haftung des Vermieters wegen Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist einschließlich der Haftung für Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Haftung wird dem Umfange nach auf den Ersatz der vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.

### **2. Mieter:**

Mit der Fahrzeugübernahme erkennen die Unterzeichnenden / Fahrer & Beifahrer ohne weitere Vorbehalte an: Der Vermieter lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die vor, während, nach, und / oder im Zusammenhang mit der Fahrt entstehen können. Die Fahrer tragen allein die Verantwortung für alle straf- und zivilrechtlichen Folgen ihrer Fahrt.

Der Mieter haftet zudem unbeschränkt für alle Schäden, die infolge der Benutzung nicht legitimer Personen entstehen.

Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Schäden, die durch Ladegut oder eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere das Ausreißen der Fahrleistung des Fahrzeuges sowie eine übertriebene und nicht angebrachte Autobahn-Benutzung während der Mietdauer.

Der Mieter haftet für Schäden am Fahrzeug und auch für Schadennebenkosten, insbesondere Abschleppkosten, Verdienstausfall des Vermieters während der Reparatur oder Ersatzbeschaffung sowie für eine etwaige Wertminderung des Fahrzeuges.

Im Falle von selbstverschuldeten Schäden ist der Vermieter berechtigt eine Aufwands-Gebühr zur Abwicklung des Schadens in Höhe von 200,- € zu erheben.

Der Mieter hat jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand dem unberechtigten Zugriff durch Dritte entzogen bleibt. Im Falle von Einwirkungen auf das Fahrzeug durch Dritte, auch von Vollstreckungs- und ähnlichen Maßnahmen, hat der Mieter unverzüglich alle gebotenen und rechtlichen sowie tatsächlichen Schritte vorzunehmen, um das Fahrzeug zugunsten des Vermieters frei von Rechten Dritter verfügbar zu machen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, aus eigenem und abgetretenem Recht selbst alle Schritte einzuleiten, um sich in den unversehrten Besitz seines Kraftfahrzeuges zu bringen. Der Mieter ist im Falle von rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen des Kraftfahrzeuges verpflichtet, den Vermieter bei der Geltendmachung seiner Eigentumsrechte zu unterstützen.

#### **XIV HAFTUNGSFREISTELLUNG UND VERJÄHRUNG**

Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, mit einem haftungsbegründenden Verhalten des Mieters bei der in diesem Vertrag vorgesehenen Nutzung des angemieteten Fahrzeuges stehen, im Innenverhältnis frei.

Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens 6 Monate nach Rücknahme des Fahrzeuges.

#### **XV Allgemeine Bestimmungen/ Gerichtsstand**

Veränderungen und Abweichungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und sind nur gültig bei schriftlicher Annahme durch den Vermieter.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist D-82178 Puchheim.

#### **XVI Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser allgemeinen Vermiet-Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Mietvertrags oder der allgemeinen Vermiet-Bedingungen zur Folge.

Stand: 21.07.2023